

Antrag

der Abg. Hans Dieter Scheerer und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Handels-, Standort- und Subventionspolitik im internationalen Wettbewerb

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auswirkungen sie auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg durch den Inflation Reduction Act (IRA) der USA sieht unter der Annahme, dass es in den laufenden Verhandlungen nicht gelingt, die Unterstützungsmaßnahmen des IRA auch für europäische Firmen und Produkte anwendbar zu machen;
2. inwiefern sie eine Reaktion darauf auf EU- oder bundesdeutscher Ebene für notwendig hält, a) in Form eines eigenen Förder-/Subventions-/Beihilfeprogramms oder b) durch handelspolitische Maßnahmen wie Zölle oder Import-Export-Regulierungen;
3. wie sie in diesem Zusammenhang den vorgestellten „Green Industrial Plan“ der Europäischen Union bewertet;
4. inwiefern sie sich allgemein zu möglichen Reaktionen zum IRA oder konkret zum Green Industrial Plan auf europäischer oder bundesdeutscher Ebene eingebracht hat oder für die Zukunft plant, sich einzubringen;
5. welche Möglichkeiten sie auf Landesebene sieht, auf den IRA zu reagieren, und inwiefern sie diese bereits ergriffen hat oder in Zukunft ergreifen möchte;
6. inwiefern sie die Gefahr sieht, dass der aktuell sich verschärfende internationale Standortwettbewerb zu zunehmendem Protektionismus, Handelseinschränkungen und einem Subventionswettlauf führt und welche Auswirkungen dies auf Baden-Württemberg hat bzw. haben könnte;

7. welche Bedeutung der vorgesehene Chips Act der Europäischen Union und die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) für Batteriezellen, Wasserstoff und ggf. weitere Bereiche für Baden-Württemberg haben bzw. zukünftig haben werden;
8. welche Zwischenbilanz sie zum Förderprogramm InvestBW seit dessen Start zieht, bitte mit Informationen zur Zahl der Anträge, Zahl der beantragten Gesamtsumme, Zahl der bewilligten Anträge, Zahl der bewilligten Gesamtsumme, Summe der induzierten Gesamtinvestitionen (bitte nach Ausschreibungsrunden und Größenklassen differenziert angeben);
9. inwiefern alle prinzipiell förderwürdigen Anträge auch bewilligt werden konnten, oder ob und in ggf. welchem Umfang die Nachfrage die vorhandenen Fördermittel überschreitet;
10. welche Wirkung das Programm InvestBW auf die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg hat, bitte mit Angaben dazu, worauf die Landesregierung ihre Einschätzung basiert und inwiefern und wodurch Mitnahmeeffekte bei Anträgen ausgeschlossen werden können;
11. welche vergleichbaren Programme von anderen Bundesländern ihr bekannt sind, nach Möglichkeit bitte mit Informationen zu Volumen, Laufzeit und Inanspruchnahme;
12. welche Bilanz sie zu den Innovationsgutscheinen in den Jahren 2020 bis 2022 zieht, bitte mit Informationen zur Zahl der Anträge, Zahl der beantragten Gesamtsumme, Zahl der bewilligten Anträge, Zahl der bewilligten Gesamtsumme, Summe der induzierten Gesamtausgaben für Forschung und Innovation und Summe der Ausgaben, welche in Baden-Württemberg geblieben sind (bitte nach Gutscheintypen und Jahren differenziert angeben);
13. wie sie die Wirkung der Innovationsgutscheine für die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg sowie für die Innovations- und Forschungsleistung der geförderten Unternehmen bewertet;
14. inwiefern die Förderung durch die Innovationsgutscheine evaluiert wird, bitte mit Angaben dazu, inwiefern dabei die Standortauswirkungen der Gutscheine berücksichtigt werden;
15. inwiefern sie weitere Förderprogramme wie beispielsweise InvestBW oder die Innovationsgutscheine für notwendig oder zumindest sinnvoll hält, damit Baden-Württemberg im internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleibt.

16.2.2023

Scheerer, Trauschel, Reith, Dr. Schweickert, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern, Weinmann FDP/DVP

Begründung

In jüngster Zeit scheint eine neue Phase des internationalen Standortwettbewerbs eingetreten zu sein. Während die Volksrepublik China mit seiner „Made in China 2025“-Strategie bereits seit 2015 eine klare industriepolitische Zielrichtung fährt, haben inzwischen auch die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Europäische Union klare Förder- und Subventionsprogramme entworfen. Gerade vom amerikanischen Inflation Reduction Act werden – sollte es nicht doch noch zu einer Einigung kommen, dass seine Regularien, Ausnahmen und Subventions-

regelungen auch auf europäische Firmen und Produkte anwendbar sein werden – erhebliche Auswirkungen erwartet. Der Antrag erkundigt sich nach den Konsequenzen für Baden-Württemberg. Von Interesse sind dabei auch die Landesprogramme InvestBW sowie Innovationsgutscheine. Gerade InvestBW kann nämlich als spezifisches Förderprogramm im Standortwettbewerb verstanden werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. März 2023 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Auswirkungen sie auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg durch den Inflation Reduction Act (IRA) der USA sieht unter der Annahme, dass es in den laufenden Verhandlungen nicht gelingt, die Unterstützungsmaßnahmen des IRA auch für europäische Firmen und Produkte anwendbar zu machen;

Zu 1.:

Zur Einordnung sei darauf verwiesen, dass die USA der wichtigste Handelspartner Baden-Württembergs sind: Im Jahr 2022 exportierte Baden-Württemberg Waren im Wert von 39,4 Milliarden Euro in die Vereinigten Staaten (+36,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Grundsätzlich werden durch den IRA zwei gegenläufige Wirkungseffekte gesehen: Der expansive fiskalpolitische Impuls des US-amerikanischen Maßnahmenpakets wird über steigende Einkommen und Unternehmensgewinne auch zu einer allgemein steigenden US-Nachfrage nach Importgütern führen, wie z. B. Maschinen zur Ausstattung neuer Fabriken und insbesondere im Energiebereich nach Elektrolyseuren. Davon könnte der baden-württembergische Maschinenbau profitieren. Zudem wird sich ein schnellerer Markthochlauf von Transformationstechnologien, in denen auch die baden-württembergische Industrie führend ist, positiv auswirken.

Demgegenüber könnte angebotsseitig ein zusätzlicher ökonomischer Anreiz zur Investitionsverlagerung in die USA bzw. zur Ausweitung dortiger Produktionsstandorte entstehen. In einer Umfrage der Außenhandelskammern geben beispielsweise 17 Prozent der in den USA vertretenen deutschen Unternehmen den IRA als einen Grund dafür an, ihre Investitionen in den USA auszuweiten (Quelle: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/tdw/amerikanischer-ira-setzt-europas-wettbewerbsfaehigkeit-unter-druck-92524> vom 3. März 2023). Zusätzlich deuten Presseberichterstattungen darauf hin, dass Investitionsvorhaben in Deutschland und Europa überdacht werden und aufgrund des IRA eine Investition in den USA mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Dies könnte mit sinkenden Investitionen in Baden-Württemberg einhergehen, wenn Unternehmen direkt an Standorten in den USA investieren, um beispielsweise Elektroautos für den nordamerikanischen Markt zu produzieren.

Die Landesregierung sieht für Baden-Württemberg die Gefahr, dass sich neue Standorte zur Entwicklung von Schlüsseltechnologien, die für die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Wertschöpfungs-systeme essentiell sind, aufgrund von besseren Förderbedingungen gleich oder mit einer geänderten Priorität zunächst in den USA ansiedeln. Langfristig könnte damit die Gefahr

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

verbunden sein, dass die Zukunftsfähigkeit der industriellen Zentren geschwächt wird. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass die USA den Markt für Anlagen im Klima- und Energietechnikbereich, z. B. Elektrolyseure bestimmen und ausschöpfen und diese dann zur Transformation in Baden-Württemberg und anderen europäischen Regionen für die Transformation fehlen könnten.

Eine Kritik richtet sich gegen die Steuererleichterungen für Elektrofahrzeuge in einem Volumen von rd. 7,5 Milliarden US-Dollar. Durch die Beeinflussung der relativen Preise durch diese Local-Content-Anforderungen im IRA könnte eine bedingte Substitution der Nachfrage hin zu in den USA produzierten Gütern entstehen. Sinkende Marktanteile und steigende Abhängigkeiten von den USA könnten weitere Folgen sein.

Der halbjährlich zwischen der EU und den USA tagende Handels- und Technologierat (Trade and Technology Council, TTC) hat deshalb eine Task Force zum IRA eingesetzt. Je nach Verhandlungen zwischen den USA und der EU wurden bereits bzw. können ggf. die komparativen Nachteile bei den Exportbedingungen durch den IRA noch weiter verringert werden, insbesondere in den Feldern der Elektromobilität und der Umwelttechnologien.

2. inwiefern sie eine Reaktion darauf auf EU- oder bundesdeutscher Ebene für notwendig hält, a) in Form eines eigenen Förder-/Subventions-/Beihilfeprogramms oder b) durch handelspolitische Maßnahmen wie Zölle oder Import-Export-Regulierungen;

Zu 2.:

Die Landesregierung hält in diesem Fall eine Reaktion der EU bzw. des Bundes für angemessen. Wirtschaftspolitisch ist vor allem an den Rahmenbedingungen anzusetzen (Forschungsbedingungen, Forschungstransfer in die Betriebe, Qualifikation der Beschäftigten usw.), des Weiteren sind baden-württembergische Unternehmen durch eine konsequente Stärkung des EU-Binnenmarktes zu fördern.

Grundsätzlich sollten staatliche Förderungen gegenüber einzelnen Unternehmen zwar als eine der letzten Maßnahmen greifen, zu konstatieren ist derzeit aber eine global verschärfte und teilweise unfaire Wettbewerbssituation durch andere Staaten (z. B. die chinesische Industriepolitik). Kriegsbedingt spielen die hohen Energiepreise und Lieferkettenfraktionen ebenso eine wesentliche Rolle. Eine eigene europäische industriepolitische Agenda gerade auch zum Erhalt und Aufbau von Transformationsindustrien in Europa wird daher als adäquate Antwort gesehen.

Handelspolitische Maßnahmen im Sinne von bilateralen und multilateralen Handelsabkommen mit Staaten oder Staatengruppen werden wirtschaftspolitisch begrüßt. So sind neue Handelsabkommen der EU als Grundlage für starke und krisenbeständige Lieferketten anzustreben (Ratifizierung des Mercosur-Abkommens sowie der Abkommen mit Neuseeland und Chile, Vorantreiben der Verhandlungen zu Abkommen mit Mexiko, Indonesien und Australien sowie mit Indien).

Ein Handelsstreit mit den USA sollte aus der Sicht Baden-Württembergs und seiner außenhandelsorientierten mittelständischen Unternehmenslandschaft hingegen vermieden werden. Wirtschaftspolitisch sollten kooperative Lösungen angestrebt werden, die auch im Einklang mit den Regeln der WTO stehen. Die Landesregierung begrüßt daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, mit der US-Regierung Vereinbarungen über faire Wettbewerbsbedingungen und gleiche Marktzugangschancen zu erreichen. So wurde bereits eine Einigung über den Zugang von Elektrofahrzeugen im Bereich Leasing von Personenkraftwagen sowie bei Nutzfahrzeugen zum amerikanischen Markt erzielt und eine Zusammenarbeit beim Thema kritische Rohstoffe, die in der EU beschafft oder verarbeitet werden, vereinbart.

In Bezug auf eine mögliche unilaterale Reaktion auf den IRA in Gestalt von handelspolitischen Interventionen wie Zöllen oder Import-Export-Regulierungen weist die Landesregierung darauf hin, dass derartige Maßnahmen der autonomen

Handelspolitik der ausschließlichen Außenhandelszuständigkeit der EU nach Artikel 207 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen und aus diesem Grund von vornherein nicht auf bundesdeutscher Ebene getroffen werden können. Die Landesregierung verweist auf die in Artikel 3 und Artikel 21 des EU-Vertrages (EUV) ausgegebenen Ziele eines freien und gerechten Handels in den Beziehungen zur übrigen Welt sowie den Abbau internationaler Handelshemmnisse.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass die EU im Zuge der jüngeren dynamischen Entwicklung der internationalen Wirtschaftspolitik, die mit diversen zwischenstaatlichen Handelskonflikten einherging, ihre Handelsstrategie im Sinne einer „Open Strategic Autonomy“ neu ausgerichtet hat (COM[2021] 66 final). Im Zuge dessen hat sie ihr bestehendes Arsenal an handelspolitischen (Schutz-)Instrumenten bereits umfangreich erweitert und verschärft, um robuster und zielgerichteter auf unfaire Handels- und Wettbewerbspraktiken von Handelspartnern reagieren zu können sowie die Interessen der EU-ansässigen Industrien offensiver zu schützen. Diese Veränderungen betreffen nicht lediglich klassische handelspolitische Instrumente wie Antidumping- und Antisubventionszölle, sondern unter anderem auch das öffentliche Beschaffungswesen (International Procurement Instrument – in Kraft seit August 2022), ausländische Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren (Foreign Subsidies Instrument – in Kraft seit Januar 2023), die Investitionskontrolle (Foreign Investment Screening Instrument – gilt seit Oktober 2020) oder die Abwehr von drittstaatlichen Versuchen einer unangemessenen Beeinflussung souveräner Entscheidungsprozesse in der EU und ihren Mitgliedsstaaten durch die Ausübung von wirtschaftlichem Druck (Anti-Coercion Instrument – Verabschiedung noch im Jahre 2023 geplant).

Gleichwohl möchte die Landesregierung bereits jetzt zum Ausdruck bringen, dass sie die von der Europäischen Kommission in dem am 1. Februar 2023 vorgestellten „Grünen Industrieplan für mehr Wettbewerbsfähigkeit und den Übergang zur Klimaneutralität“ ausgerufene Förder- und Investitionsoffensive – als Mittel proaktiver Politik – unterstützt.

3. wie sie in diesem Zusammenhang den vorgestellten „Green Industrial Plan“ der Europäischen Union bewertet;

Zu 3.:

Mit dem „Grünen Industrieplan für mehr Wettbewerbsfähigkeit und den Übergang zur Klimaneutralität“ vom 1. Februar 2023 konkretisiert die Europäische Union die im Green Deal dargelegten Pläne zur ökologischen und digitalen Transformation der Wirtschaft für den Industriesektor. Der Plan stützt sich auf insgesamt vier Säulen (günstiges Regelungsumfeld für die Netto-Null-Industrie, ein schnellerer Zugang zu Finanzmitteln, eine Bildungsoffensive zur Stärkung „grüner“ und „digitaler“ Kompetenzen sowie offener Handel für widerstandsfähige Lieferketten). Der Kern des insbesondere das EU-Beihilferecht umfassenden Plans besteht darin, den im Jahre 2022 im Zuge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erlassenen Befristeten Krisenrahmen (TCF) zu einem Instrument zur Gestaltung des ökologischen Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework, TCTF) fortzuentwickeln, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Hinblick auf den „Green Deal“ zu überarbeiten und diesbezügliche Anmeldeschwellen zu erhöhen sowie eine Straffung und Vereinfachung der Genehmigung von Projekten im Zusammenhang mit Important Projects of Common European Interest (IPCEI) einzuleiten.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die strategische Autonomie des EU-Binnenmarktes im Fokus stehen. Die mittelständisch geprägte und weltweit aktive Wirtschaft Baden-Württembergs arbeitet bereits seit Jahren an emissionsfreien und nachhaltigen Geschäftsmodellen und Produkten, der „Green Industrial Plan“ kann somit als weiterer Katalysator im wachsenden Sektor für klimaneutrale Technologien dienen. Überdies wird in ihm das Potenzial gesehen, einen wichtigen Beitrag zur

Ansiedlung und zum Ausbau grüner Zukunftstechnologien in Baden-Württemberg zu leisten.

Die Landesregierung muss aufgrund eines immer härter und teilweise unfair werdenden globalen Standortwettbewerbs feststellen, dass das aktuelle europäische Beihilferecht Baden-Württemberg bei wichtigen Ansiedlungen von Zukunftstechnologien benachteiligt und, nicht zuletzt infolge des IRA, die Sorge vor Investitions- und Produktionsverlagerungen zunimmt (siehe Fragen Ziffer 1 und 2). Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Europa unter den aktuellen Gegebenheiten zu stärken, muss anerkannt werden, dass transformationsgetriebene Investitionsentscheidungen für den Aufbau hochkomplexer Wertschöpfungs-systeme auch von der Gewährung direkter oder indirekter finanzieller Unterstützung an potenziellen Standorten abhängen. Dies betrifft insbesondere industrielle Zentren wie Baden-Württemberg, die bislang als Innovationscluster den Wohlstand auch in anderen europäischen Regionen mitgetragen haben („Lokomotiv-Funktion“). Damit wirtschaftlich funktionierende Ökosysteme im Bereich der Automobilwirtschaft oder des Maschinen- und Anlagenbaus erhalten bleiben, benötigen Transformationsregionen wie Baden-Württemberg neue Möglichkeiten im EU-Beihilfe-, Förder- und Steuerrecht.

Begrüßt wird von der Landesregierung des Weiteren die Intention der EU, ein verlässliches, kohärentes und vereinfachtes regulatorisches Umfeld zu schaffen. Des Weiteren werden die in Aussicht gestellte Erleichterung des Zugangs zu EU-Fördermitteln für mitgliedsstaatliche Unternehmen begrüßt, die in die Innovation, die Herstellung und den Einsatz sauberer Technologien investieren. Die grundsätzliche Fokussierung auf die Hebelwirkung privater Investitionen ist geeignet, das für die grüne und digitale Transformation der Unionswirtschaft erforderliche Kapital freizusetzen. Auch wird das Bestreben befürwortet, resilientere Lieferketten aufzubauen, um so eine diversifizierte und zuverlässige Versorgung mit Rohstoffen und Vorleistungsgütern zu gewährleisten.

Die Landesregierung wird die Europäische Kommission bei der Umsetzung und Durchführung des „Green Industrial Plan“ unterstützen, regt aber bei einzelnen Punkten noch Verbesserungen an. Regionen wie Baden-Württemberg, das ein europäisches Innovations- und Exzellenzzentrum bildet, u. a. im Bereich der Automobilwirtschaft jedoch eine tiefgreifende strukturelle Transformation vollzieht, sollten im Rahmen der anstehenden Reform der EU-Förder- und Investitionspolitik sowie des EU-Beihilferechts eine noch stärkere und auch längere Berücksichtigung finden.

4. inwiefern sie sich allgemein zu möglichen Reaktionen zum IRA oder konkret zum Green Industrial Plan auf europäischer oder bundesdeutscher Ebene eingebracht hat oder für die Zukunft plant, sich einzubringen;

Zu 4.:

Die Mittelstands- und Industriepolitik ist das Kernthema der Landesregierung. Sie bringt sich kontinuierlich gegenüber dem Bund und der EU ein. Die Landesregierung hat sich konkret mit dem IRA und dem Green-Deal-Industrieplan bereits auf ihrer Auswärtigen Kabinettsitzung am 7. Februar 2023 in Brüssel befasst. Zudem hat sich die Landesregierung in dieser Kabinettsitzung mit Herrn Seibert, Kabinettschef von Kommissionspräsidentin Dr. von der Leyen, zu den Themen Wettbewerbsfähigkeit der EU, Rolle der Innovations- und Transformationsregionen und dem Green-Deal-Industrieplan der EU-Kommission ausgetauscht.

Im Rahmen der auswärtigen Kabinettsitzung in Brüssel wurde auch ein Positionspapier zur Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens der Landesregierung behandelt. Dieses nimmt die Herausforderungen für die europäische Industriepolitik als Reaktion auf den IRA und ähnliche Maßnahmen anderer Drittstaaten in den Blick und leitet daraus konkrete Anliegen für die künftige EU-Förderpolitik ab. Im Einzelnen fordert die Landesregierung:

- Die Öffnung des Europäischen Innovationsfonds für Innovationen in Transformationsbranchen wie der Automobilwirtschaft, sofern der Klimaschutz im Vordergrund steht.
- Die Schaffung eines Nachfolgeinstruments des Just Transition Fund im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (ab dem Jahre 2028), das Förderungen für die Transformation der Automobilbranche bzw. für Wirtschaftszweige, für die auf fossilen Brennstoffen aufbauende Technologien eine wesentliche Grundlage darstellen, ermöglicht.
- Die Weiterentwicklung der Kohäsionspolitik mit dem Ziel, die stärker entwickelten Regionen unter hohem Transformationsdruck besonders zu berücksichtigen.

Die Landesregierung, namentlich Herr Ministerpräsident Kretschmann und Frau Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut, haben des Weiteren am 27. Februar 2023 im Rahmen eines Schreibens an Kommissionspräsidentin Dr. von der Leyen ein Impulspapier für die laufende Konsultation der Europäischen Kommission zum Industrieplan und dem Befristeten Krisenrahmen eingebracht. In diesem Impulspapier wird die EU aufgefordert, den bisherigen Blickwinkel zu weiten, um zeitnah ein „Global Level Playing Field“ (wieder-)herzustellen. Im Sinne eines „Stärken stärken“ sollte die Europäische Kommission neben dem Kohäsions- und Konvergenzgedanken auch der internationalen Dimension der Herausforderungen Rechnung tragen und industrielle Zentren wie Baden-Württemberg an den anvisierten Flexibilisierungen umfassender partizipieren lassen, auch um die Wettbewerbsfähigkeit der EU als Ganzes mittel- und langfristig zu wahren.

Unter anderem hat die Landesregierung in diesem Impulspapier sowie bereits zuvor im Rahmen von Konsultationen zur Erweiterung des Beihilferechts folgende beihilferelevante Reformvorstöße unterbreitet:

- Weiterentwicklung der EU-Kohäsionspolitik (und deren beihilferechtlicher Komponenten) dergestalt, dass die Aufsplittung der Fördermöglichkeiten nach A- und C-Fördergebieten im Rahmen des TCTF modifiziert wird, um stärker entwickelte Regionen unter hohem Transformationsdruck in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- Absenkung bzw. Streichung der hohen formellen Anforderungen an die Gewährung von sog. „Matching Subsidies“ (in Reaktion auf drittstaatliche Investitionssubventionen) für beschleunigte Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft strategisch sind, um die Praktikabilität des im TCTF vorgesehenen Mechanismus zu garantieren.
- spürbare Erhöhung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten in der AGVO für Zukunftstechnologien im Rahmen des „Green Deal“ und der Digitalisierungsstrategie der EU, um neue beihilferechtliche Grundlagen zu schaffen, mit der alle Arten von mitgliedstaatlichen Maßnahmen mit positiver Klimaschutzwirkung gefördert werden können.
- Ausweitung des Spektrums möglicher Important Projects of Common European Interest (IPCEI) auf weitere Zukunftstechnologien wie z. B. KI- oder Quantentechnologien, Cloud-Computing, Gesundheit, Autonomes Fahren bzw. Fliegen, synthetische Biologie oder die Einführung einer Fördermöglichkeit ganzer industrieller Ökosysteme.
- Erhöhung der De-minimis-Obergrenze auf mindestens 500 000 Euro.
- regelmäßige Erhöhung aller AGVO-Anmeldeschwellen und De-minimis-Obergrenzen, jedenfalls in Höhe der jährlichen Inflation.
- Anerkennung sog. nachrangiger Darlehen als Eigenmittel im Rahmen der AGVO-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS), da viele Startups dieses Finanzierungsinstrument nutzen und daher derzeit unter die UiS-Begriffsdefinition fallen und von einer AGVO-Förderung pauschal ausgeschlossen sind.

- Entbürokratisierung der in den aktuellen AGVO-Änderungsentwürfen der Europäischen Kommission vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere zum Ausschreibungsverfahren nach Artikel 36 ff. (betreffend den Umstieg auf eine klimafreundliche Mobilität).
- Beschleunigung der Transformation des Güterverkehrs, indem auch bestimmte Beihilfen für Infrastrukturen des kombinierten Verkehrs nach der AGVO freigestellt werden können.
- Verlängerung der Laufzeit der im TCTF geplanten Ausnahmen dergestalt, dass diese erst Ende des Jahres 2030 auslaufen und nicht bereits – wie derzeit vorgesehen – zum 31. Dezember 2025.

Anlässlich des Besuchs von Frau Bundesaußenministerin Annalena Baerbock am 16. Februar 2023 in Stuttgart wurde die Thematik von Herrn Ministerpräsident Kretschmann ebenfalls erörtert.

Am 12. März 2023 hatte zudem der Staatssekretär für Europa, Florian Hassler, ein Gespräch mit Anthony Wehlan, zuständiges Mitglied für Wettbewerbspolitik im Kabinett der EU-Kommissionspräsidentin Dr. von der Leyen zu den Vorschlägen der Landesregierung, die mit dem oben genannten Schreiben an die Europäische Kommission übermittelt wurden.

Die Landesregierung wird auch die im Zusammenhang mit dem Green-Deal-Industrieplan angekündigten Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission, insbesondere das Nettonull-Industriegesetz, begleiten. Im Sinne des Erhalts und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg sowie der strategischen Souveränität der EU wird sich die Landesregierung in die laufenden Reform- und Gesetzgebungsprozesse weiterhin aktiv und kritisch sowohl über die formalen Verfahren des Bundesrates und EU-Konsultationen als auch über informelle Formate (z. B. Gespräche in Brüssel und Veranstaltungen wie der „Wirtschaftsgipfel BW-EU“) einbringen.

5. welche Möglichkeiten sie auf Landesebene sieht, auf den IRA zu reagieren, und inwiefern sie diese bereits ergriffen hat oder in Zukunft ergreifen möchte;

Zu 5.:

Ausdrückliches Ziel der Landesregierung ist es, die Attraktivität des Investitionsstandorts Baden-Württemberg zu erhöhen. Eine ganze Reihe von Maßnahmen, die im Rahmen der bestehenden haushalterischen Ermächtigungen umgesetzt werden, von der massiven Innovationsförderung über die neue Ansiedlungsstrategie bis zur bürokratiebezogenen Entlastungsallianz oder der verstärkten Koordination im Bereich der Fachkräftegewinnung, sind genau darauf gerichtet. Auch der „Rohstoffdialog BW“ und der „Runde Tisch Batterie“ sind Bestandteile des Ansinnens der Landesregierung, für mehr Autonomie und Resilienz der baden-württembergischen Wirtschaft zu sorgen.

Wichtig für die Position im internationalen Standortwettbewerb sind auch die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie sie vor allem in Berlin gestaltet werden. Hier wird sich die Landesregierung für investitions- und innovationsfreundliche Regelungen, z. B. in der Steuerpolitik einsetzen.

6. inwiefern sie die Gefahr sieht, dass der aktuell sich verschärfende internationale Standortwettbewerb zu zunehmendem Protektionismus, Handelseinschränkungen und einem Subventionswettkampf führt und welche Auswirkungen dies auf Baden-Württemberg hat bzw. haben könnte;

Zu 6.:

Als produktions- und exportstarkes Land profitiert Baden-Württemberg in erheblichem Maße von freien Marktzugängen und bilateralen sowie multilateralen Handelsabkommen. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg ein erheb-

liches Interesse an der Sicherung und am Ausbau offener und fairer internationaler Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Die allgemeinen Erfahrungen zeigen, dass Handelsbeschränkungen mittel- und langfristig Wachstum und Wohlstand auf beiden Seiten beeinträchtigen. Die Landesregierung spricht sich deshalb ausdrücklich für eine starke und enge wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie für offene Märkte und ein wertebasiertes und faires Handelssystem aus. Dazu gehört auch die Beibehaltung des multilateralen Handelsregimes der WTO und der Abschluss weiterer Handelsabkommen der EU unter Berücksichtigung der hohen EU-Schutzstandards und mit Verpflichtungen zur Einhaltung der Pariser Klimaziele sowie der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

7. welche Bedeutung der vorgesehene Chips Act der Europäischen Union und die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) für Batteriezellen, Wasserstoff und ggf. weitere Bereiche für Baden-Württemberg haben bzw. zukünftig haben werden;

Zu 7.:

Es ist eine industriepolitische Aufgabe ersten Ranges, einen nennenswerten Anteil der Wertschöpfung bei der Herstellung von Batterien langfristig in Baden-Württemberg zu sichern und ein international wettbewerbsfähiges Ökosystem aus Batteriezellherstellern, Zulieferern, Anwendern, Forschungseinrichtungen, Dienstleistern sowie Start-ups in diesem Themenfeld aufzubauen. Die Fördermaßnahme IPCEI leistet hier einen wichtigen Beitrag und trägt entscheidend dazu bei Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Know-how in Baden-Württemberg aufzubauen. Das Förderinstrument IPCEI wird dabei auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Angesichts der hohen Energie- und Rohstoffpreise und aufgrund guter Förderbedingungen in Drittstaaten hat die Dynamik des europäischen Batterieökosystems zuletzt nachgelassen. Mit der Förderung weiterer IPCEI-Projekte, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber und der Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen, kann hier gegengesteuert und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts erhöht werden. Das im Januar 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entsprechend gestartete Interessenbekundungsverfahren für eine Erweiterung der bestehenden Fördermaßnahme IPCEI Batterie ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Die Landesregierung unterstützt voll und ganz den Kommissionsvorschlag im Rahmen des Green Deal-Industriepfades, die Genehmigungsverfahren für IPCEI-Projekte zu straffen und zu vereinfachen.

Der Bedarf an sicherer und vertrauenswürdiger Mikroelektronik ist bereits hoch und wird in den nächsten Jahren noch weiter steigen. Technologien wie beispielsweise Künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, die Elektromobilität und das autonome Fahren sind auf leistungsfähige, sichere und energieeffiziente Chips angewiesen. Aus wirtschaftlicher sowie geo- und sicherheitspolitischer Sicht ist es daher unerlässlich, dass Deutschland und Europa ihre Mikroelektronikkompetenzen stärken und ausbauen. Dazu müssen ausreichend Fertigungskapazitäten vorhanden und genügend Fachkräfte ausgebildet sein. Es gilt, die Souveränität über die Entwicklung der Technologie zu wahren und sich von globalen Wettbewerbern und geopolitischen Entwicklungen unabhängiger zu machen. Mit dem IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (ME+KT) und dem European Chips Act soll die Mikroelektronik-Wertschöpfungskette in der EU in ihrer gesamten Breite gestärkt werden. Der globale Wettbewerb in dieser Branche ist intensiv, der Investitionsbedarf sehr hoch. Im Rahmen des IPCEI ME+KT sind in insgesamt 20 europäischen Staaten innovative Projekte geplant, die miteinander verknüpft sind. Das technologische Wissen, das die beteiligten europäischen Unternehmen im Zuge von IPCEI generieren, wird die Halbleiterkompetenz in der EU, in Deutschland und in Baden-Württemberg stärken, da die Unternehmen mit den avisierten Förderungen ihrerseits ebenfalls in Forschung und Entwicklung an den jeweils involvierten Standorten investieren. In Deutschland wurden nach einer vom BMWK im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung 32 Projekte ausgewählt und im Dezember 2021 zum Start der Prä-Notifizierung bei der Europäischen Kommission eingereicht, darunter auch Innovations- und

Investitionsvorhaben von Unternehmen, die Standorten in Baden-Württemberg zugute kommen sollen. Derzeit prüft die Europäische Kommission die Beihilfefähigkeit der Fördermaßnahme.

Zur Förderung des Markthochlaufes von grünem Wasserstoff wurde auf EU-Ebene 2021 das IPCEI Wasserstoff (Important Project of Common European Interest) ins Leben gerufen, beteiligt sind 22 EU-Mitgliedsstaaten und Norwegen. In Deutschland wurden 62 deutsche Großvorhaben ausgewählt, die mit insgesamt 8 Milliarden Euro gefördert werden sollen. In Baden-Württemberg liegen fünf IPCEI Projekte von erheblicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für das Land. Aktuell befinden sich die baden-württembergischen Projekte mit unterschiedlichen Reifegraden in der Antragsprüfung. Die IPCEI Wasserstoff bilden eine wesentliche Grundlage für den Wasserstoffhochlauf in Deutschland und Baden-Württemberg.

8. welche Zwischenbilanz sie zum Förderprogramm InvestBW seit dessen Start zieht, bitte mit Informationen zur Zahl der Anträge, Zahl der beantragten Gesamtsumme, Zahl der bewilligten Anträge, Zahl der bewilligten Gesamtsumme, Summe der induzierten Gesamtinvestitionen (bitte nach Ausschreibungsrunden und Größenklassen differenziert angeben);

9. inwiefern alle prinzipiell förderwürdigen Anträge auch bewilligt werden konnten, oder ob und in ggf. welchem Umfang die Nachfrage die vorhandenen Fördermittel überschreitet;

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Invest BW ist das größte einzelbetriebliche Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs und hat die Innovationstätigkeit im Land auf beeindruckende Weise vorangetrieben. Die hohe Nachfrage übersteigt die zur Verfügung stehenden Fördermittel bei Weitem, was zeigt, dass bei den Unternehmen großer Bedarf nach solcher Innovationsförderung besteht. Im Detail stellen sich Anträge und Bewilligungen wie folgt dar:

Aufruf	Anträge	Beantragte Gesamtsumme	Bewilligte Anträge	Bewilligte Gesamtsumme	Induzierte Gesamtinvestitionen
Invest BW I – Investitionen	219 EV	347,8 Mio. Euro	175 EV	37 Mio. Euro	279,7 Mio. Euro
Invest BW I – Innovationen	67 EV	70,3 Mio. Euro	44 EV	20,1 Mio. Euro	39,7 Mio. Euro
	153 VV (50 Vorhaben)	79,3 Mio. Euro	139 VV (46 Vorhaben)	47,9 Mio. Euro	64,9 Mio. Euro
Invest BW II – Technologieoffen 1	195 EV	154,7 Mio. Euro	25 EV	8,2 Mio. Euro	20,9 Mio. Euro
	829 VV (337 Vorhaben)	371,8 Mio. Euro	159 VV (62 Vorhaben)	44,6 Mio. Euro	66,2 Mio. Euro
Invest BW II – Mission „Klima“	75 EV	62,6 Mio. Euro	22 EV	5,9 Mio. Euro	15,9 Mio. Euro
	161 VV (65 Vorhaben)	76,3 Mio. Euro	91 VV (35 Vorhaben)	23,8 Mio. Euro	39,6 Mio. Euro
Invest BW II – Mission „Digital“	70 EV	47,8 Mio. Euro	29 EV	7,4 Mio. Euro	17,4 Mio. Euro
	219 VV (85 Vorhaben)	87,8 Mio. Euro	105 VV (41 Vorhaben)	22,4 Mio. Euro	38,6 Mio. Euro
Invest BW II – Technologieoffen 2	113 EV	95,8 Mio. Euro	Bewilligungen ausstehend	Bewilligungen ausstehend	Bewilligungen ausstehend
	319 VV (124 Vorhaben)	144,2 Mio. Euro			

(Hinweis: Die Abkürzung „EV“ bezeichnet Einzelvorhaben, d. h. Anträge einzelner Unternehmen. Die Abkürzung „VV“ bezeichnet Verbundvorhaben, d. h. Anträge von Unternehmen im Verbund mit anderen Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Hochschulen. Bei Verbundvorhaben werden die Anträge der Konsortialmitglieder als Teilanträge einzeln ausgewiesen.)

„Invest BW I“ bezieht sich auf die erste Ausschreibungsrunde Anfang 2021, in der Förderaufrufe zu Investitionen und Innovationen veröffentlicht wurden. „Invest BW II“ bezieht sich auf Förderaufrufe seit dem Neustart von Invest BW als Innovationsförderprogramm im Oktober 2021. Hier wurden bislang fünf Förderaufrufe veröffentlicht, wobei der fünfte Förderaufruf zu Innovationen im Bereich Green Tech noch bis zum 31. März 2023 läuft. Anträge im vierten Förderaufruf – dem zweiten technologieoffenen Aufruf seit dem Neustart – werden aktuell begutachtet, daher sind derzeit keine Aussagen zu Bewilligungen und induzierten Gesamtinvestitionen möglich.

Da in Verbundvorhaben Partner mehrerer Unternehmensgrößen enthalten sind, ist eine durchgängige Auswertung nach Größenklassen im Rahmen dieser Stellungnahme nur eingeschränkt darstellbar. In der folgenden Tabelle sind die bewilligten Gesamtsummen nach Größenklassen dargestellt, wobei bei den Verbundvorhaben nur die Unternehmen ausgewertet wurden, die die Konsortien anführen. Demnach sind nur die bewilligten Gesamtsummen angegeben, die der Konsortialführer erhalten hat. Die Differenz bei der Aufsummierung der Werte der Verbundvorhaben in der Tabelle unten zu den Werten in der Tabelle oben ergibt sich durch die bewilligten Gesamtsummen der Konsortialpartner, die nicht gesondert aufgeführt sind.

Aufruf		Bewilligte Gesamtsumme für				
		Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern	Unternehmen mit 51 bis 250 Mitarbeitern	Unternehmen mit 251 bis 3.000 Mitarbeitern	Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern	Forschungseinrichtungen
		in Mio. Euro				
Invest BW I – Investitionen	EV	8,5	10,8	12,5	5,2	–
Invest BW I – Innovationen	EV	14,5	2,0	2,9	0,7	
	VV	11,0	2,8	0,8	2,5	1,3
Invest BW II – Technologieoffen 1	EV	6,0	1,2	1,0	–	–
	VV	12,6	3,4	1,5	0,3	–
Invest BW II – Mission „Klima“	EV	2,8	2,3	0,8	–	–
	VV	5,3	1,2	0,5	0,2	–
Invest BW II – Mission „Digital“	EV	6,7	0,2	0,5	–	–
	VV	5,9	1,5	0,5	0,1	0,3

Generell lässt sich feststellen, dass von Invest BW insbesondere auch Gründerinnen und Gründer sowie der Mittelstand profitieren. Über die Hälfte der Fördermittel ging an Start-ups sowie KMU. Zudem sind Start-ups und KMU an mehr als 80 Prozent aller Projekte beteiligt, entweder als maßgeblich Verantwortliche oder als Konsortialpartner in Verbundvorhaben mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

Im Zuge der Ausstellung der jeweiligen Förderbescheide sowie durch Widerrufe, beispielsweise wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Anpassungen während der Projektlaufzeit, ist es teilweise zu Änderungen gekommen, auch gegenüber den bisher kommunizierten Förderzahlen. Die Anpassungen haben sich beispielsweise durch Planänderungen der Unternehmen gegenüber der ursprünglichen Antragstellung ergeben.

10. welche Wirkung das Programm InvestBW auf die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg hat, bitte mit Angaben dazu, worauf die Landesregierung ihre Einschätzung basiert und inwiefern und wodurch Mitnahmeeffekte bei Anträgen ausgeschlossen werden können;

11. welche vergleichbaren Programme von anderen Bundesländern ihr bekannt sind, nach Möglichkeit bitte mit Informationen zu Volumen, Laufzeit und Inanspruchnahme;

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Andere Länder haben ebenfalls Programme zur Innovationsförderung aufgelegt. Diese in dieser Stellungnahme vollumfänglich darzustellen ist aber nicht möglich, da die Abgrenzung von Innovation und u. a. Investition, geförderten Branchen, Unternehmensgrößen und Technologien sowie Ressortzuständigkeit je nach Land unterschiedlich ist. Zudem laufen in manchen Ländern Programme mit ähnlichem Fokus parallel und Volumen werden nicht dezidiert ausgewiesen oder verändern sich über die Laufzeit. Als Beispiele für vergleichbare Förderprogramme anderer Länder eignen sich die folgenden:

Bayern – Bayerisches Technologieförderungs-Programm plus (BayTP+):

- Laufzeit: 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025
- Gefördert wird die Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen (in begründeten Ausnahmefällen auch technische Durchführbarkeitsstudien, um Entwicklungsvorhaben vorzubereiten). Zusätzlich können Technologievorhaben, die von außergewöhnlicher strategischer Bedeutung für den Forschungs- und Technologiestandort Bayern sind, Förderung erhalten.
- Die Förderung wird bei Entwicklungsvorhaben und standortrelevanten Technologievorhaben als Zuschuss und bei Anwendungsvorhaben als Darlehen ausgegeben.
- Die Höhe des Zuschusses hängt von der Art des Vorhabens und der Größe des Unternehmens ab. Sie beträgt bei Entwicklungsvorhaben bis zu 25 Prozent und bei standortrelevanten Technologievorhaben bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderung erhöht sich um 10 Prozent bei mittleren und um 20 Prozent bei kleinen Unternehmen. Für standortrelevante Technologievorhaben wird die Förderung nur ausgegeben, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 1 Million Euro betragen.
- Die Höhe des Darlehens beträgt bei Anwendungsvorhaben bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 10 Prozent bei mittleren und 20 Prozent bei kleinen Unternehmen.

Saarland – Zentrales Technologieprogramm Saar (unterstützt durch EFRE-Mittel):

- Laufzeit: 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2023
- Auf Grundlage der AGVO können für einzelbetriebliche FuE-Vorhaben und gemeinsame FuE-Vorhaben zwischen Unternehmen und/oder mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen je nach Größe und Art des Unternehmens und Vorhabens zwischen 25 und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch zwischen 300 000 Euro und 500 000 Euro bewilligt werden.
- Auf Grundlage der De-minimis-Verordnung können einzelbetriebliche FuE-Aktivitäten, neu abzuschließende Beschäftigungsverhältnisse mit qualifiziertem Forschungs- oder Entwicklungspersonal, und externe Dienst- und Entwicklungsleistungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) gefördert werden. Der Zuschuss beträgt bei einzelbetrieblichen FuE-Aktivitäten für kleine Unternehmen 45 Prozent und für mittlere Unternehmen 35 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 200 000 Euro. Bei der Förderung von FuE-Personal beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des Bruttogehaltes, maximal 2 000 Euro pro Monat für bis zu zwölf Monate. Für externe technische Dienstleistungen beläuft sich der Fördersatz auf bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Hamburg – Programm für Innovation (PROFI) (unterstützt durch EFRE-Mittel):

- Laufzeit: 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2023
- Das Förderprogramm hat vier Module: PROFi Standard (Einzelprojekte von Hamburger Unternehmen), PROFi Transfer (Kooperationsprojekte zwischen Hamburger Unternehmen und Hamburger Hochschulen/Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei Hamburger Unternehmen), PROFi Umwelt (Einzelprojekte zur Entwicklung zukunftsorientierter Technologien, Verfahren oder Dienstleistungen mit besonderer Umweltrelevanz („Umweltinnovationen“) sowie Erstellung einer Bewertung der ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus [Ökobilanz]), PROFi Umwelt Transfer (Kooperationsprojekte [PROFi Transfer] im Bereich Umweltinnovationen [PROFi Umwelt]).
- Die Zuschussobergrenze in den Modulen PROFi Standard und PROFi Umwelt liegt bei 500 000 Euro je Projekt. In den Modulen PROFi Umwelt und PROFi

Umwelt Transfer liegt der Höchstbetrag für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Erstellung einer Bewertung der ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten, die bis zu 50 000 Euro betragen dürfen.

- Für Unternehmen liegt die Förderung in der Regel zwischen 25 Prozent (experimentelle Entwicklung) und 50 Prozent (industrielle Forschung und Durchführbarkeitsstudien) der förderfähigen Kosten. Die Förderung erhöht sich bei Vorhaben der industriellen Forschung, experimenteller Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte auf maximal 70 Prozent.

Mecklenburg-Vorpommern – Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (unterstützt durch EFRE-Mittel):

- Laufzeit: 10. April 2015 bis 31. Dezember 2023
- Einzelunternehmen oder selbe im Verbund mit wissenschaftlichen Einrichtungen werden gefördert bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Studien zur Durchführbarkeit von Innovationen, der Anmeldung von Schutzrechten, Innovationsberatungen und Dienstleistungen, die bei der Schaffung einer Innovation unterstützen, Prozessinnovationen und dadurch bedingte Investitionen.
- Zuschüsse können gewährt werden für Vorhaben in Forschung und Entwicklung bis zu 50 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten, als Einzelbetrieb maximal 1,5 Millionen Euro und als Verbund maximal 2 Millionen Euro, für Durchführbarkeitsstudien bis zu 60 Prozent bei einer Höchstsumme von 100 000 Euro, für die Anmeldung von Schutzrechten bis zu 50 Prozent, maximal 50 000 Euro, für Innovationsberatungen und Dienstleistungen, die bei der Schaffung einer Innovation unterstützen, bis zu 50 Prozent, maximal jedoch 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren, für Prozessinnovationen bis zu 50 Prozent und 200 000 Euro je Unternehmen sowie für dadurch bedingte Investitionen bis zu 50 Prozent und 100 000 Euro je Unternehmen. Der Zuschuss muss mindestens 15 000 Euro betragen.

Hessen – F&E-Vorhaben in Unternehmen (unterstützt durch EFRE-Mittel)

- Laufzeit: 20. Juli 2022 bis 31. Dezember 2027
- Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen als industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (Einzelvorhaben). Antragsberechtigt sind KMU bzw. kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung (Unternehmen, die bis zu 499 Mitarbeiter beschäftigen und keine KMU sind) der gewerblichen Wirtschaft.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als freigestellte Beihilfe gewährt. Die anteilige Höhe der Förderung bestimmt sich nach dem Forschungscharakter des Vorhabens und der Größe des antragstellenden Unternehmens. Die Förderung beträgt max. 500 000 Euro.

Bei Invest BW können branchenübergreifend Unternehmen Förderanträge stellen, sofern sie ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder beabsichtigen, sich auf eine dieser Arten im Land anzusiedeln. Entsprechend des EU-Beihilferechts sind die Fördersätze nach Betriebsgrößenklassen gestaffelt. Bei Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten beträgt der Fördersatz beispielsweise 45 Prozent, bei Großunternehmen 15 Prozent. Forschungseinrichtungen bekommen ihren gesamten Projektaufwand gefördert. Als Förderhöhe sind Zuwendungen zwischen 20 000 Euro bis 1 Million Euro (für Einzelvorhaben) bzw. 3 Millionen Euro (für Verbundvorhaben) möglich. Im Vergleich der Länder wird ersichtlich, dass Invest BW mit seinem Volumen, den Förderkonditionen sowie seiner Zugänglichkeit für Start-ups und KMU als überaus attraktiv zu bewerten ist.

Mitnahmeeffekte beziehen sich auf die Förderung von Maßnahmen, die ein Zuwendungsempfänger auch ohne die Förderung vorgenommen hätte. Um solchen Mitnahmeeffekten vorzubeugen, gilt bei Invest BW – wie bei zahlreichen weiteren öffentlichen Förderprogrammen – ein generelles Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Im Rahmen der Antragstellung haben die Unternehmen zudem umfassende Selbstauskunft zu den beabsichtigten Vorhaben und den Anreizeffekten durch das Förderprogramm vorzunehmen. Der Landesregierung sind keine Sachverhalte bekannt, die nahelegen, dass diese Instrumente im Falle von Invest BW einer eingeschränkten Wirksamkeit unterliegen würden.

12. welche Bilanz sie zu den Innovationsgutscheinen in den Jahren 2020 bis 2022 zieht, bitte mit Informationen zur Zahl der Anträge, Zahl der beantragten Gesamtsumme, Zahl der bewilligten Anträge, Zahl der bewilligten Gesamtsumme, Summe der induzierten Gesamtausgaben für Forschung und Innovation und Summe der Ausgaben, welche in Baden-Württemberg geblieben sind (bitte nach Gutscheintypen und Jahren differenziert angeben);

Zu 12.:

Mit dem Förderprogramm Innovationsgutscheine unterstützt das Land Baden-Württemberg vor allem projektunerfahrene Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen. Die Unternehmen können sich mithilfe der Innovationsgutscheine Unterstützung im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) am nationalen und internationalen Forschungsmarkt einkaufen. Das Förderprogramm zielt auf den Abbau der affektiven Distanz zwischen Unternehmen und Einrichtungen der angewandten Forschung sowie wissenschaftlicher Dienstleister ab und intendiert die Verbesserung des Innovations- und Kooperationsverhaltens sehr kleiner Unternehmen.

Die Innovationsgutscheine bieten einen niederschweligen Einstieg in die Innovationsförderung und tragen dazu bei, Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen an die KMU-Förderung des Landes Baden-Württemberg heranzuführen. Im Rahmen der Innovationsgutscheine können innovative Ideen durch wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung sowie erste umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsfähigkeiten einen ersten Reifegrad erlangen, sodass sie für weitere Innovationsförderungen des Landes (z. B. Invest BW) oder des Bundes (z. B. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand – ZIM) infrage kommen.

Mithilfe der Innovationsgutscheine werden oftmals nur Teilprojekte von größeren Innovationsvorhaben durch die externe Vergabe spezifischer FuE-Aufgaben umgesetzt. Das ist nicht zuletzt auf die überschaubare Förderrate des bewusst niedrighschwellig angelegten Programms zurückzuführen. Da meist nur Teilschritte eines innovativen Vorhabens abgedeckt werden, handelt es sich bei den Innovationsgutscheinen um kein Förderprogramm der umfassenden Innovationsförderung, sondern um ein Förderprogramm zum Einstieg in die Innovationsförderung.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden über alle Gutscheinlinien – A, B, Hightech Start-up, Hightech Digital und Hightech Mobilität – des Förderprogramms Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen hinweg zum Stichtag 24. Februar 2023 insgesamt rund 1 300 Anträge mit einer beantragten Gesamtsumme i. H. v. knapp 17 Millionen Euro beantragt. Davon wurden etwas über 630 Anträge mit einem Bewilligungsvolumen von rund 8,3 Millionen Euro bewilligt.

Übersicht der Innovationsgutscheine in den Jahren 2020, 2021 und 2022

	Stichtag 24. Februar 2023	A und B	Hightech Start-up	Hightech Digital	Hightech Mobilität	Summe
2020	Gestellte Anträge	258	141	119	14	532
	Beantragte Gesamtsumme	1.490.000 €	3.007.500 €	2.555.000 €	302.500 €	7.355.000 €
	Bewilligte Anträge	149	77	54	6	286
	Bewilligte Gesamtsumme	850.000 €	1.680.000 €	1.177.500 €	140.000 €	3.847.500 €
	Induzierte FuE Ausgaben gesamt*	1.320.000 €	1.780.000 €	2.170.000 €	580.000 €	5.850.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben in BW**	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2021	Gestellte Anträge	195	138	80	7	420
	Beantragte Gesamtsumme	1.157.500 €	2.850.000 €	1.632.500 €	147.500 €	5.787.500 €
	Bewilligte Anträge	107	84	39	5	235
	Bewilligte Gesamtsumme	602.500 €	1.612.500 €	672.500 €	105.000 €	2.992.500 €
	Induzierte FuE Ausgaben gesamt*	1.290.000 €	2.490.000 €	1.270.000 €	140.000 €	5.190.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben in BW**	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2022	Gestellte Anträge	131	99	39	8	277
	Beantragte Gesamtsumme	760.000 €	1.987.500 €	855.000 €	172.500 €	3.775.000 €
	Bewilligte Anträge***	52	40	17	3	112
	Bewilligte Gesamtsumme***	272.500 €	717.500 €	380.000 €	65.000 €	1.435.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben gesamt*	690.000 €	2.030.000 €	1.610.000 €	70.000 €	4.400.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben in BW**	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
kumuliert 2020 bis 2022	Gestellte Anträge	584	378	238	29	1229
	Beantragte Gesamtsumme	3.407.500 €	7.845.000 €	5.042.500 €	622.500 €	16.917.500 €
	Bewilligte Anträge	308	201	110	14	633
	Bewilligte Gesamtsumme	1.725.000 €	4.010.000 €	2.230.000 €	310.000 €	8.275.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben gesamt*	3.300.000 €	6.300.000 €	5.050.000 €	790.000 €	15.440.000 €
	Induzierte FuE Ausgaben in BW**	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

* Die induzierten FuE Ausgaben gesamt errechnet als im Rahmen des Förderprogramms tatsächlich abgerechnete FuE-Dienstleistungen multipliziert mit 2, da die Förderrate bei mind. 50 Prozent liegt. Damit die Berechnung der Proxy Variable möglich ist, wird angenommen, dass die Förderrate beim Innovationsgutschein A ebenfalls 50 Prozent beträgt.

** Im Rahmen des Förderprogramms wird der Standort der beauftragten FuE-Dienstleister nicht systematisch erfasst.

*** Mit Stand 24. Februar 2023 waren noch nicht alle Anträge aus dem Jahr 2022 beschieden. Daher ist die Anzahl der bewilligten Anträge und die damit verbundene bewilligte Gesamtsumme nach unten verzerrt.

Die durch die Innovationsgutscheine induzierten Gesamtausgaben für Forschung und Innovation werden nicht systematisch erfasst. Die Summe der durch die Innovationsgutscheine induzierten FuE-Gesamtausgaben lässt sich daher nicht exakt darstellen. Als Indikator für diese Kennzahl jedoch kann die Summe der im Rahmen des Förderprogramms tatsächlich abgerechneten FuE-Dienstleistungen herangezogen werden. Unter Berücksichtigung, dass der Fördersatz bei den Innovationsgutscheinen bei mindestens 50 Prozent liegt, lässt sich näherungsweise ein Proxy von knapp 15,5 Millionen Euro für die Summe der induzierten FuE-Gesamtausgaben in den Jahren 2020 bis 2022 errechnen.

Die Summe der FuE-Ausgaben, welche in Baden-Württemberg geblieben sind, kann nicht angegeben werden, da nicht systematisch erfasst wird, ob die FuE-

Dienstleister, die im Rahmen der bewilligten Gutscheine beauftragt werden, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Allerdings haben frühere stichprobenbasierte Auswertungen im Programm gezeigt, dass die geografische Distanz zwischen Unternehmen und F&E-Dienstleistern in den meisten Fällen in einem Radius von maximal 100 Kilometern liegt und somit der überwiegende Teil der F&E-Dienstleister aus dem Land stammt (siehe hierzu auch Frage 14).

In dem Zeitraum 2020 bis 2022 entfielen 48 Prozent der gestellten Anträge auf die Innovationsgutscheine A und B, 31 Prozent auf den Hightech Start-up, 19 Prozent auf den Hightech Digital und lediglich 2 Prozent auf den Hightech Mobilität. Die Innovationsgutscheine A, B und Hightech Start-up, machen zusammen knapp 80 Prozent aller gestellten Anträge aus und sind somit die Innovationsgutscheine mit der größten Nachfrage.

13. wie sie die Wirkung der Innovationsgutscheine für die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg sowie für die Innovations- und Forschungsleistung der geförderten Unternehmen bewertet;

Zu 13.:

Die Innovationsgutscheine wurden 2008 nach niederländischem Vorbild in Baden-Württemberg eingeführt. Baden-Württemberg war mit diesem neuen nachfrageorientierten Förderansatz bundesweit Pionier. 2010 wurde das Förderprogramm auch von Bayern adaptiert. Dabei setzte der Freistaat ebenfalls die vom Land Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Steinbeis-Transferzentrum Unternehmensentwicklung (Hochschule Pforzheim) entwickelte Software ein. Im Zuge der Nutzung eines gemeinsamen Fachverfahrens gibt es seither einen engen Austausch.

Heute sind die Innovationsgutscheine und damit vergleichbare Förderprogramme, die die Inanspruchnahme von FuE-Dienstleistungen im vorwettbewerblichen Bereich fördern, bundesweit etabliert. Neben Baden-Württemberg und Bayern bieten auch Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz Innovationsgutscheine an. In Niedersachsen sind die Innovationsgutscheine Ende 2022 ausgelaufen. Allerdings wird aktuell an einem nachfolgenden Förderprogramm gearbeitet.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die bundesweite Verteilung der Förderkulisse sind die Innovationsgutscheine kein genuines Instrument der innerdeutschen Standortpolitik. Aufgrund der überschaubaren Förderraten sowie der Tatsache, dass die Innovationsgutscheine für Baden-Württemberg kein Alleinstellungsmerkmal darstellen, ist nicht davon auszugehen, dass Unternehmen ihre Standortentscheidung auf Basis der Innovationsgutscheine treffen. Das Förderprogramm ist daher mehr als ein Sensibilisierungs- und Motivationsinstrument der Innovationspolitik zu verstehen. Im Hinblick auf projektunerfahrene Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen und deren FuE-Ausgaben im Kontext von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen ist die Wirkung der Innovationsgutscheine für die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg insgesamt positiv zu bewerten.

14. inwiefern die Förderung durch die Innovationsgutscheine evaluiert wird, bitte mit Angaben dazu, inwiefern dabei die Standortauswirkungen der Gutscheine berücksichtigt werden;

Zu 14.:

Das Förderprogramm Innovationsgutscheine wurde in den ersten Jahren seines Bestehens – 2008, 2009 und 2010 – vom Institut für Mittelstandsforschung (ifm) gemeinsam mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) wissenschaftlich begleitet. Ziel dabei war die Identifikation, Analyse und Evaluation der wesentlichen Erfolgsfaktoren der Innovationsgutscheine als nachfrageorientierte Innovationsförderung in Baden-Württemberg. Im Rahmen der Begleitforschung wurden auch Aspekte der Standortauswirkung berücksichtigt.

Das ifm und ZEW kamen in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Innovationsgutschein ein nützliches niederschwelliges Angebot ist, das insbesondere zu einer Verbesserung des Kooperationsverhaltens sehr kleiner Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen beiträgt. Positiv hervorgehoben wurde der relativ hohe Freiheitsgrad der antragstellenden Unternehmen hinsichtlich der Wahl ihrer FuE-Partner, die die Innovationsgutscheine in Baden-Württemberg im Vergleich zu Usancen anderer Innovationsgutschein-Programme in anderen Ländern ermöglichen. Der Freiheitsgrad betrifft sowohl die institutionellen Eigenschaften der gewünschten FuE-Partner als auch deren Standort. Diese „Offenheit“ ermöglicht den Unternehmen diejenigen FuE-Einrichtungen zu wählen, die für die zu entwickelnde Produkt- bzw. Dienstleistungsinnovation den größten Mehrwert liefern. Trotz dieser standortunabhängigen Wahlfreiheit bei den FuE-Partnern hatten in den ersten Jahren knapp 80 Prozent der in den Anträgen genannten FuE-Einrichtungen ihren Sitz in Baden-Württemberg.

Unabhängig von der expliziten Längsschnittevaluation in den Jahren der Einführung des Förderprogramms werden die Innovationsgutscheine laufend intern beaufsichtigt und evaluiert. Auch wenn die Standortauswirkungen der Gutscheine im Rahmen des Förderprogramms nicht systematisch erfasst werden, ist festzustellen, dass sich die mehrheitlich regionale Wahl von FuE-Partnern bei der Umsetzung von Produkt- bzw. Dienstleistungsinnovationen im Rahmen von Innovationsgutscheinen zu keinem Zeitpunkt grundlegend verändert hat.

15. inwiefern sie weitere Förderprogramme wie beispielsweise InvestBW oder die Innovationsgutscheine für notwendig oder zumindest sinnvoll hält, damit Baden-Württemberg im internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleibt.

Zu 15.:

Die Landesregierung bewertet den Bedarf an Innovationsförderprogrammen wie den Innovationsgutscheinen und Invest BW aktuell als groß. Dies schlägt sich bei Invest BW beispielsweise seit langer Zeit in einer hohen Anzahl an Anträgen und zahlreichen Anfragen zur Zukunft von Invest BW nieder. Angesichts der Marktentwicklung, auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, und aktueller ökonomischer Erkenntnisse insbesondere zur Rolle von Innovationen für die Zukunftsfähigkeit und Resilienz von Unternehmen erachtet die Landesregierung die genannten Innovationsprogramme als bedeutend, um die Wirtschaft Baden-Württembergs gestärkt durch Krisen zu führen und international an der Spitze zu halten.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus